

Satzung des Fördervereins der Gemeinschaftsgrundschule Opladen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Opladen e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Leverkusen. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, Beginn 01.08. Der Verein muss in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar, der Gemeinschaftsgrundschule (GGS) Opladen für ihre Erziehungs- und Bildungsarbeit Mittel zur Verfügung zu stellen durch:

- a) Gewährung von Beihilfen zur Beschaffung von Unterrichtsmitteln und Unterstützung der Schulbücherei,
- b) Förderung des Schulsportes und der Schulwanderungen,
- c) Unterstützung bedürftiger Schüler,
- d) Unterstützung für Klassenfahrten (max. 50% der Reisekosten bzw. max. 75 Euro pro Schüler),
- e) Pflege der Beziehung zum Schulträger,
- f) Förderung von Schulveranstaltungen und
- g) Förderung des Betreuungsvereins Schneewittchen e.V.

§ 3 Mitglieder und Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung und die Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

Mitglieder können werden:

- a) Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder die GGS Opladen besuchen sowie
- b) Freunde und Förderer, die sich der GGS Opladen verbunden fühlen.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung,
- b) Ausschluss des Mitgliedes,
- c) Verlassen des Kindes der Schule oder
- d) Tod.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand des Fördervereins schriftlich zu erklären und nur mit Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres (31.07.) zulässig. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Verlassen des Kindes der GGS Opladen. Sie kann sich verlängern, indem weitere Zahlungen eingehen.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn z.B. das Ansehen des Fördervereins gefährdet wird. Das auszuschließende Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstandes innerhalb einer Frist von einem Monat nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses beim Vorstand einen schriftlich begründeten Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung stellen. Der Ausschluss bleibt wirksam, wenn er von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

§ 4 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt und auf der Homepage der GGS Opladen (www.ggsopladen.de) veröffentlicht. Bei Geschwisterkindern, die gleichzeitig die Schule besuchen, ist nur das jüngste Kind beitragspflichtig. Der Jahresbeitrag ist bis zum 30.11. eines Geschäftsjahres fällig. Der Förderverein nimmt darüber hinaus Spenden in jeder Höhe entgegen.

§ 5 Organe

Organe des Fördervereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

Geschäftsführenden Vorstand: 1. und 2. Vorsitzender, 1. Kassierer, 1. Schriftführer, dem Schulpflegschaftsvorsitzenden, der Schulleitung

und dem

erweiterten Vorstand: 2. Kassierer, 2. Schriftführer.

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.

Die Vorstandsmitglieder sind durch die Jahreshauptversammlung im Normalfall für 2 Jahre zu wählen. Sie bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands durch Rücktritt oder Abwahl aus, so übernimmt der verbleibende Vorstand kommissarisch dessen Geschäfte. Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt. Wählbar in den Vorstand ist jedes zahlende Mitglied. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand leitet im Einzelnen die sich aus § 2 der Satzung ergebenden Arbeiten des Vereins und beschließt mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der Mittel (grundsätzlich mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter). Verfügungsberechtigt sind der 1. und 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer. Darlehensaufnahme ist ausgeschlossen. Der Schriftführer hat über Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein vom Vorsitzenden oder seines Stellvertreters gegenzuzeichnendes Protokoll abzufassen.

Der Vorsitzende oder sein bevollmächtigter Stellvertreter vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und leitet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie unter Einhaltung der Ladefrist von 14 Tagen schriftlich bis zum 30.11. des Geschäftsjahres einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Mitglieder erfolgt eine schriftliche Abstimmung, ansonsten per Handzeichen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; Satzungsänderungen und die Entscheidung über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder bei Bedarf unter Einhaltung der Ladefrist von 14 Tagen schriftlich einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen dieses schriftlich beim Vorstand beantragt.

§ 8 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b) Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden und der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Erstellung des Jahresplanes,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages und
- g) Auflösung des Vereins.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leverkusen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 19.03.2015 beschlossen worden und nach Erfüllung der amtsgerichtlichen Auflagen in Kraft zu setzen.